

SATZUNG KINDER-SPIEL-ZENTRUM „POPEL-BÜHNE“ E.V.

§1

NAME, SITZ, WIRKUNGSKREIS

1. Der Verein trägt den Namen Kinder-Spiel- Zentrum „Popel- Bühne“ e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2

ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

1. Der Verein widmet sich vorrangig der Förderung und Ausbildung musischer Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen von 4 bis 18 Jahren auf außerschulischem Gebiet. Der Verein will allen Kindern und Jugendlichen offenstehen, besonders aber den sozial Benachteiligten. Seine Mitglieder möchten die Verständigung zwischen den Generationen fördern. Ziel ist es, für Kinder, Jugendliche und Eltern eine Stätte der Kommunikation zu werden.
2. Der Zweck wird erreicht durch:
 - a) Kursprogramme, die Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, sich praktisch auf dem Gebiet der darstellenden, bildenden und anderen Künste auszuprobieren. Primär über das sinnliche Erleben trainieren die Kinder u. Jugendlichen soziales Verhalten ohne Risiko und entwickeln gleichzeitig ästhetische Maßstäbe. Alle Arbeitsprozesse bis hin zur fertigen Aufführung, liegen auch in den Händen der Kinder und dienen dazu, ihre Kreativität freizusetzen. Musik, Malerei, Keramik, Tanz, Pantomime, Theater- und Puppenspiel bilden dabei eine Synthese.
 - b) Produktion und Aufführung von Kinder- Jugendtheaterinszenierungen aller Genres.
 - c) Organisation von Vorträgen und Diskussionen über Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes.
 - d) Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Aufführungen
 - e) Beratung zur Selbsthilfe, Information über Selbsthilfemöglichkeiten und Vermittlung von Kontakten für hilfeschuchende Kinder, Jugendliche und Eltern.
 - f) Aufbau eigener Werkstätten (Keramik-, Theaterwerkstatt)

§3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie dienen daher entweder zur Verstärkung des Vereinsvermögens oder sind zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, die auf die kulturelle und soziale Betreuung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern gerichtet sind.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfordert in der Mitgliederversammlung eine einfache Mehrheit.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes bei Verstoß gegen die Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf einer Zwei- Drittel- Mehrheit.
3. Der Austritt kann jederzeit schriftlich, ohne Begründung erfolgen.

§5

ORGANE DES VEREINS

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§6

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter einer Angabe der Tagesordnung verlangt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Frist beträgt 14 Tage. Mit der Einladung ist zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung einladen. Diese ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des jährlichen_ Rechenschaftsberichtes.
2. Wahl und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl von zwei Kassenprüfern.

§8

BESCHLUßFASSUNG DER

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgen in offener Wahl, wobei über jeden einzelnen Kandidaten gesondert abzustimmen ist.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§9

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenführer. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder im Rechtsverkehr vertreten.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und kann einen Geschäftsführer/in bestellen.

§10

FINANZIERUNG

1. Der Verein finanziert sich durch freiwillige Beitragszahlungen seiner Mitglieder in beliebiger Höhe, durch Spenden natürlicher und juristischer Personen und staatlicher Zuwendungen.
2. Für Veranstaltungen (Theateraufführungen etc.) wird ein Eintrittsgeld erhoben. Für einige Kurse wird eine Teilnahmegebühr erhoben.
3. Der Verein haftet bis zur Höhe seines Vermögens.

§11

SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.

§12

VEREINSAUFLÖSUNG

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für soziale Kinder und Jugendarbeit.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Einwilligung des Finanzamts.